



**Verpflichtende Informationen gem. VO (EU) 1169/2011 (LMIV) und Nahrungsergänzungsmittelverordnung (NemV) über vorverpackte Lebensmittel, die durch Einsatz von Fernkommunikationstechniken zum Verkauf angeboten werden**

<b>Produkt:</b> Magnetrans® 375mg ultra, 50 Kapseln	<b>PZN:</b> PZN-09207582
<b>Bezeichnung des Lebensmittels (gem. Art. 9 (1) a) LMIV):</b> Nahrungsergänzungsmittel	
<b>Zutatenverzeichnis (gem. Art. 9 (1) b) LMIV):</b> <b>Zutaten:</b> Magnesiumoxid, Hydroxypropylmethylcellulose, Füllstoff: Mikrokristalline Cellulose, Feuchthaltemittel: Polyethylenglycol, Farbstoffe: Eisenoxide und -hydroxide.	
<b>Nettofüllmenge (gem. Art. 9 (1) e) LMIV):</b> 50 Hartkapseln à 0,77 g = 39 g e	
<b>Anweisungen für Aufbewahrung und/oder Verwendung (gem. Art. 9 (1) g) LMIV):</b> Bei Raumtemperatur trocken lagern.	
<b>Verantwortlicher Lebensmittelunternehmer (gem. Art. 9 (1) h) LMIV):</b> STADA Consumer Helath Deutschland GmbH, Stadastraße 2-18, 61118 Bad Vilbel	
<b>Empfohlene tägliche Verzehrsmenge (gem. § 4 (2) 2 NemV):</b> <b>Verzehrempfehlung:</b> Erwachsene und Jugendliche ab 12 Jahren: 1 x täglich eine Kapsel mit genügend Flüssigkeit (z.B. ein Glas Wasser) verzehren.	
<b>(Warn-)Hinweise (gem. § 4 (2) 3, 4 und 5 NemV):</b> Nahrungsergänzungsmittel sind kein Ersatz für eine ausgewogene, abwechslungsreiche Ernährung und eine gesunde Lebensweise. Die angegebene empfohlene tägliche Verzehrsmenge darf nicht überschritten werden. Magnesium kann bei übermäßigem Verzehr abführend wirken. Bei Einnahme von Abführmitteln oder Mitteln gegen Sodbrennen/saures Aufstoßen, die ebenfalls Magnesium enthalten, sollte auf den Verzehr von Magnetrans® 375 mg ultra verzichtet werden. Personen mit eingeschränkter Nierenfunktion sollten vor dem Verzehr ihren Arzt befragen. Außerhalb der Reichweite von kleinen Kindern aufbewahren.	



**Nährwertkennzeichnung der wertgebenden Inhaltsstoffe (gem. § 4 (3) NemV):**

<b>Zusammensetzung</b>	<b>pro Kapsel</b>	<b>% der Tageszufuhr*</b>
Magnesium	375 mg	100

\*Referenzmenge nach Lebensmittelinformationsverordnung